

Marion Stein & Michael Bauer

Amtsgericht München
80315 München

01.09.2011

Az.: 432 C 487/11

In Sachen S. [REDACTED] ./.
1) Stein
2) Bauer

erwidern die Beklagten auf den Schriftsatz der Klägerseite vom 11.08.2011, der ihnen am 18.08.2011 zugestellt wurde.

Als erstes möchten die Beklagten hierzu anmerken, dass Prof. Dr. Stetter erst deutlich nach dem Einreichen (27.06.2011) ihres Schriftsatzes vom 21.06.2011 tätig wurde.

Vier Tage nach Erhalt dieses Schriftsatzes bat der Klägervertreter das Gericht Prof. Dr. Stetter zur „*Sachbehandlung anzuhalten*“. Es ist somit u.a. der Klägervertreter, der den Prozess mittels eines zeitintensiven Gutachtens verschleppt und dies obwohl die Beweislast aufgrund der **unstrittig vom teerhaltigen Parkettkleber ausgehenden Schadstoffbelastung** bei seiner Mandantin liegt.

Mit Urteil vom 28. Mai 2008 entschied der BGH (VIII ZR 271/07):

„Einen im Laufe des Mietverhältnisses auftretenden Mangel der Mietsache hat der Vermieter auch dann auf seine Kosten zu beseitigen, wenn die Mangelursache zwar der Sphäre des Mieters zuzurechnen ist, der Mieter den Mangel aber nicht zu vertreten hat, weil er die Grenzen des vertragsgemäßen Gebrauchs nicht überschritten hat.“

Obige Entscheidung des BGH dürfte erst recht gelten, wenn – wie in der streitgegenständlichen Mietsache – die Mangelursache (PAK-haltiger Parkettkleber) eindeutig der Sphäre der Vermieterin zuzurechnen ist. Somit sollte sich als nächstes die Frage stellen, ob durch das Fehlen von Sockelleisten während der Mietzeit die Grenzen des vertragsgemäßen Gebrauchs überschritten wurden.

Mittels Beantwortung dieser Frage hätte der Prozess schon vor Monaten entschieden werden können.

Zu II. 1.:

Inwiefern die von den Beklagten ausgeführten Renovierungsarbeiten „neben der Sache“ liegen sollen, erschließt sich nicht. Im Zuge eben dieser Renovierungsarbeiten wurde auch der Parkettboden überarbeitet. Für die fachgerechte Durchführung dieser Arbeit war das Entfernen der Sockelleisten erforderlich.

Die Behauptung, dass „*allein deswegen Schadstoffe in die Raumluft gelangen konnten*“ ist falsch.

Wie bereits im Schriftsatz vom 12.08.2011 erwähnt, befindet sich der Parkettboden im Gang (OG) im Originalzustand. Da das Abschleifen dort aufgrund einer Steinstufe nicht möglich war, haben die Beklagten das unrenovierte Parkett mit Teppichboden abgedeckt. Bei der Begutachtung des Bodens hat sich nun gezeigt, dass PAK-haltiger Staub durch die offenen Fugen nach oben gelangte (laut Prof. Dr. Stetter aufgrund der, durch das Begehen entstehenden Pumpwirkung) und sich an der Teppichunterseite als dunkler Belag niedergeschlagen hat. Desweiteren riecht die Teppichunterseite deutlich nach dem verwendeten teerhaltigen Parkettkleber. Dies zeigt, dass der Schadstoffaustritt (schwerflüchtige und leichtflüchtige PAK) über die offenen Fugen des unrenovierten Parketts erfolgt.

Beweis: 1. Fotos des Parkettbodens im Gang (OG) werden nachgereicht
2. Fotos der Teppichunterseite werden nachgereicht
3. Richterlicher Augenschein
4. Sachverständigengutachten

Aufgrund dieser Tatsache (Schadstoffaustritt über die offenen Fugen des unrenovierten Parketts) dürfte die Behauptung der Klägerin, die Renovierungsarbeiten der Beklagten hätten die Schadstoffbelastung verursacht, als eindeutig widerlegt angesehen werden.

Zu II. 2.:

Laut dem von der Klägerin beim Ortstermin am 01.08.2011 hinzugezogenen Parkettlegermeister Herrn W [REDACTED] ist die durch den Beklagten zu 2) ausgeführte Versiegelung des Parketts nicht zu beanstanden.

Beweis: Zeugnis des Herrn W [REDACTED] zu laden über [REDACTED]
[REDACTED]

Zu II. 3.:

Die Beklagten werfen die Frage auf, ob es zulässig ist, eine Behauptung erst substantiiert und später mit Nichtwissen zu bestreiten.

Die Behauptung der Beklagten, dass in der streitgegenständlichen Mietsache bereits bei Mietbeginn ein seltsamer, nicht zuordenbarer Geruch vorhanden war, welcher sich nach dem Einbau dichter Fenster noch verstärkte, wurde klägerseits bisher mit der Behauptung die Beklagten hätten nicht hinreichend gelüftet **substantiiert** – und im Schriftsatz vom 11.08.2011 – **mit Nichtwissen bestritten**.

Für die Richtigkeit ihrer Behauptung bieten die Beklagten als

Beweis: Vernehmung der Beklagten unter Eid gemäß § 452 ZPO

Das Verschieben der Holzkiste und der dadurch wahrnehmbare Teergeruch wird in den Schriftsätzen vom 01.03.2011 (Seite 2, Punkt I.2) und 11.03.2011 (Seite 2, Punkt I.1, Abs. 2) **substantiiert** – und im Schriftsatz vom 11.08.2011 – **mit Nichtwissen bestritten**.

Für den Sachverhalt, dass nach dem Verschieben der Holzkiste dem Parkett, auf welchem die Kiste jahrelang gestanden hatte Teergeruch entströmte bieten die Beklagten als

Beweis: Vernehmung der Beklagten unter Eid gemäß § 452 ZPO

Erst nach ihrer Recherche im Internet (siehe: Schriftsatz vom 21.06.2011, Seite 4, Punkt 2) inspizierten die Beklagten den gesamten Parkettboden der streitgegenständlichen Mietsache genauer und stellten hierbei fest, dass der im Haus vorhandene muffige Geruch aus den Fugen zwischen den Parkettstäben strömt.

Beweis: 1. Vernehmung der Beklagten unter Eid gemäß § 452 ZPO
2. Zeugnis der [REDACTED] V [REDACTED]
3. Richterlicher Augenschein
4. Sachverständigengutachten

Zu II. 4.:

Da sich der Klägervertreter auf Äußerungen bezüglich möglicher Maßnahmen zur Minimierung der Schadstoffbelastung aus der Mail von Herrn [REDACTED] M [REDACTED] (B 16) bezieht, kann er logischerweise nicht gleichzeitig die, in ebendieser Mail festgeschriebene Äußerung „*einen Wohnungswechsel in Betracht (zu) ziehen*“ mit Nichtwissen bestreiten. Mit Nichtwissen bestreiten kann er lediglich den telefonischen Zusatz „*wenn Ihnen Ihre Gesundheit etwas wert ist*“.

Für den Wahrheitsgehalt dieser Äußerung sowie den weiteren Gesprächsinhalt des Telefonats mit Herrn [REDACTED] M [REDACTED] bieten die Beklagten als

Beweis: Vernehmung der Beklagten zu 1) unter Eid gemäß § 452 ZPO

Zu II. 5.:

Für die Tatsache, dass die Beklagten mehrere Nächte im unisolierten Kaltspeicher schließen und dem Schlafzimmer am 23.09.2010 ein penetranter Desinfektionsmittelgeruch entströmte bieten die Beklagten als

Beweis: Vernehmung der Beklagten unter Eid gemäß § 452 ZPO

Zu II. 6.:

Auch die gesundheitlichen Auswirkungen des PAK-haltigen Klebers bestreitet der Klägervertreter erst mit Nichtwissen, um dann nachzusetzen, dass *„insbesondere [...] die durch Atteste bescheinigten Beschwerden der Beklagten zu 1. nicht durch den Parkettkleber verursacht oder mit verursacht worden“* seien.

Bei der Beurteilung PAK-haltiger Stoffe steht üblicherweise die kanzerogene Wirkung einiger PAK im Vordergrund.

Neben schwerwiegenden Krebserkrankungen treten aber auch weniger gravierende *„Beschwerden“* auf, wie: Hautentzündungen, Hautschäden, Atembeschwerden, Störungen im Zentralnervensystem, Kopfschmerzen, Erbrechen, Fieber, Nierenreizungen, Ohrensausen, Schwindel bis hin zu Veränderungen im Blutbild, Nieren- und Leberschäden (siehe: Anlage B 33, 4.2. Weitere toxische Eigenschaften). Das in Steinkohlenteerpech ebenfalls enthaltene Phenol reizt beispielsweise Schleimhäute, Haut und Augen.

Die in Anlage B 21 eingereichten ärztlichen Bescheinigungen belegen u.a. eine Vielzahl von Hautreizungen der Beklagten zu 1), sowie eine Hyperplasie (vermehrte Zellteilung) im Nasenraum. Diese *„Beschwerden“* dürften ausreichen, um eine seriöse Gefahrbefürchtung zu begründen.

Zu III.

Bezüglich der Mandatsniederlegung der Kanzlei Fingerhut ist anzumerken, dass das Mandat nicht durch die Kanzlei, sondern durch die Beklagten u.a. wegen des fälschlicherweise gestellten Beweisantrags beendet wurde.

Zum Thema *„pseudo-wissenschaftliche Darlegungen“* wird darauf verwiesen, dass es sich hierbei um die Zusammenfassung recherchierter Sachverhalte seriöser und fachlich kompetenter Quellen handelt.

Zu III. 1.:

Bereits in der mündlichen Verhandlung am 25.03.2011 äußerte sich der Klägervertreter dahingehend, dass die Verwendung PAK-haltiger Parkettkleber *„typisch (ist) für Häuser, die in den 50iger und 60iger Jahren des letzten Jahrhunderts errichtet worden sind“*. In der Verhandlung setze er noch hinzu, dass dies allgemein bekannt sei. Aufgrund dieser Äußerung unterbrach die Beklagte zu 1) den Sachvortrag des Klägervertreterers und erwiderte, dass diese Aussage darauf schließen lasse, dass die Schadstoffbelastung der Klägerin bekannt war und sie mit diesem Wissen verpflichtet gewesen wäre, die Beklagten – vor Mietbeginn – darüber zu informieren. Diesem Vorwurf widersprach die Klägerseite nicht.

Die Verwendung teerhaltiger Parkettkleber in Häusern besagter Bauzeit wurde den Beklagten erst durch ihre Recherche bekannt (siehe: Schriftsatz vom 21.06.2011, Seite 4, Punkt 2). Auch dies wurde bereits in der mündlichen Verhandlung erwähnt.

Die Tatsache, dass *„Häuser und Wohnungen aus dieser Zeit, die mit einem in gleicher Weise verklebten Parkettboden ausgestattet sind [...] dennoch seit Jahrzehnten bewohnt werden“* wird seitens der Beklagten nicht bestritten, auch wenn das Vorhandensein solcher Klebstoffe wohl allgemein als ein Problem anzusehen ist.

Viele der damals verwendeten Parkettkleber weisen einen Benzo(a)pyren-Gehalt von mehr als 50 mg/kg auf und fallen somit unter die Gefahrstoffverordnung. Laut Herrn [REDACTED] M [REDACTED] vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sind Parkettböden, die auf diese Weise verklebt wurden nach ihrem *Ausbau „als Sondermüll zu entsorgen“* (B 16).

Zu III. 2.:

Wie der Klägervertreter richtig erkennt, kann die Beurteilung der Gefährdung „*nur unter Berücksichtigung der Toxizität des Stoffes und seiner Konzentration erfolgen*“.

Die Beurteilung anhand der Toxizität und Konzentration der gemessenen Stoffe wurde von den Beklagten unter Punkt 5 (Seite 11) des Schriftsatzes vom 21.06.2011 auf Basis fundierter Quellen durchgeführt. Dieser Beurteilung, den zugrundegelegten Quellen, der Richtigkeit der Berechnungen sowie der sich daraus ergebenden Schlussfolgerung wird in der Stellungnahme des Herrn Dr. Busch (K 8) sowie im Schriftsatz des Klägervertreters **nicht widersprochen**.

Zu III. 3.:

In einem vom Umweltbundesamt beauftragten Forschungsbericht (Luftreinhalteung, Forschungsbericht 20 04 22 66) heißt es:

„Die PAK-Verbindungen liegen in der Luft entweder gasförmig vor oder sie sind an Schwebstaubpartikel gebunden. Die PAK-Adsorptionsneigung an Feststoffpartikel hängt von ihrer Molekülgröße ab. PAKs mit mehr als 4 Benzolringen sind fast immer partikelgebunden /UBA 92/.“

Da Benzo(a)pyren 5 Benzolringe aufweist, ist gemäß obiger Erläuterung davon auszugehen, dass es an Schwebstaubpartikel gebunden ist und sich somit der Schwerkraft folgend als Staub niederschlägt. Schon vor diesem Hintergrund ist das Hausstaub-Messergebnis des Herrn Dr. Busch anzuzweifeln.

Da fraglich ist, ob bei der Probenahme von Dr. Busch die für eine valide Messung erforderliche Staubmenge erzielt werden konnte, fordern die Beklagten die Klägerseite auf, sowohl die erzielte Staubmenge, als auch das mit der Analyse beauftragte Labor und die entsprechenden Laborberichte offen zu legen.

Zu III. 4.:

Bei der Beurteilung des Ergebnisses der Raumluftmessung (6 ng/m³ BaP) handelt es sich nicht um eine Interpretation, sondern um eine schlichte Berechnung anhand von Vorgaben des Umweltbundesamtes.

Sofern der Klägervertreter die Meinung vertritt, es handle sich bei der Landshuter Alle um einen „*nicht vergleichbaren*“ Standort, so stimmen ihm die Beklagten in gewisser Weise zu, da es sich hier um einen Standort handelt, der für sein starkes Verkehrsaufkommen sowie den damit korrelierenden Grenzwertüberschreitungen für Benzo(a)pyren-haltigen Feinstaub bekannt ist. Eine Außenluftmessung am Standort der streitgegenständlichen Mietsache ergäbe sicher eine geringere Benzo(a)pyren-Belastung als Messungen an der Lands-

huter Allee.

Inwiefern sich eine Luftschadstoffmessung aus dem Jahr 1988 als Vergleichswert eignen soll, erschließt sich nicht. Mittels entsprechender Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen wurden die Benzo(a)pyren-Emissionen zwischenzeitlich bundesweit um mehr als 80% gesenkt. Laut Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 wurde für Benzo(a)pyren ein Außenluft-Zielwert von 1 ng/m³ festgelegt, der ab dem 01.01.2013 europaweit verbindlich einzuhalten ist.

Zu III. 5.:

In der „Handreichung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes und der Obersten Landesgesundheitsbehörden“, die auch eine Kurzzusammenfassung der in der VDI-Richtlinienreihe 4300 festgeschriebenen Messstrategien enthält, heißt es zu Räumen ohne definierte Lüftungsvorgaben (wohnähnliche Nutzung):

„Eine Standardisierung vor der Probenahme wird dadurch vorgenommen, dass durch intensive Lüftung über mindestens 5 min eine definierte Ausgangsbasis geschaffen wird, an die sich eine längere Phase der Gleichgewichtseinstellung von mindestens 8 Stunden (z. B. über Nacht) ohne Lüftung anschließt. Die Probenahme erfolgt anschließend bei weiterhin geschlossenem Raum.“

Diese Vorgaben wurden seitens des Herrn Dr. Busch nicht eingehalten, da die Tür des zu messenden Raums direkt vor der Messung (während des Aufbaus der Apparaturen) für einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten weit offen stand.

Dr. Busch zeigte den Anwesenden (Frau [REDACTED] G [REDACTED] Klägerin, Beklagte zu 1)) die Messgeräte und bat die Beklagte zu 1) ihm ein Möbelstück (Stuhl o.ä.) zu holen, um eines der Geräte darauf zu platzieren. Als die Beklagte zu 1) hierfür in das Erdgeschoss ging, sah sie, dass die Eingangstüren weit offen standen. Dies führt – wie bereits im Schriftsatz vom 23.03.2011 (Seite 4, Abs. 2) erwähnt – aufgrund baulicher Gegebenheiten zu einem deutlichen Luftaustausch im Treppenhaus und Gang (OG) und somit – bei offen stehender Tür – auch zur indirekten Belüftung des Schlafzimmers.

Falls das Gericht Zweifel am Wahrheitsgehalt dieser Schilderung hat, bieten die Beklagten als

Beweis: 1. Vernehmung der Beklagten zu 1) unter Eid gemäß § 452 ZPO
2. Zeugnis der [REDACTED] G [REDACTED]

Zu III. 6.:

Wie auf dem Foto des aufgestemmtten Parketts im Schlafzimmer (B 39, 2. Foto) zu erkennen ist, hatte sich in der Dehnungsfuge Staub angesammelt, der bei der Hausstaubprobenahme vom Sachverständigen Helmut Scholz offensichtlich nicht eingesaugt wurde. Eine Detailvergrößerung dieses Fotos wird von den Beklagten nachgereicht.

Für die DIN-gerechte Probenahme seitens der GfU bieten die Beklagten erneut als

Beweis: Zeugnis des Sachverständigen Helmut Scholz, zu laden über Gesellschaft für Umweltchemie mbH, Schwanthalerstr. 32, 80336 München

Zu III. 7.:

Da der Klägervorteiler auf Seite 2 (Punkt II.3) seines Schriftsatzes das Verschieben der Holzkiste sowie den dem Parkett entströmenden Teergeruch bestreitet, müsste er seinem „zeigt deutlich“ eigentlich eine Formulierung wie *sofern der Sachvortrag der Beklagten wahr ist* voranstellen.

Zu III. 8.:

Die Äußerung des Klägervorteilers, wonach „PAK-Belastungen aus alten Parkettklebern eine geringe Belastung“ darstellen, basiert auf einer rein statistischen Aussage, die selbst Dr. Busch (K 8, Seite 3, Punkt 11, letzter Satz) nicht auf den Einzelfall übertragen möchte.

Betrachtet man diesen Einzelfall anhand der, in der streitgegenständlichen Mietsache gemessenen und durch den teerhaltigen Parkettkleber verursachten Raumlufthbelastung mit Benzo(a)pyren in Höhe von 6 ng/m^3 , so kann keineswegs von einer geringen Belastung die Rede sein.

Messungen, die im Zuge der Studie „Gesundheitliche Bedeutung der Tabakrauchbelastung in öffentlich zugänglichen Einrichtungen“ vor Umsetzung des Rauchverbots durchgeführt wurden, ergaben folgendes:

„Die mediane Konzentration von Benzo(a)pyren als Leitsubstanz der PAK lag bei $1,5 \text{ ng/m}^3$ in Restaurants/Cafés, $1,9 \text{ ng/m}^3$ in Kneipen und $4,3 \text{ ng/m}^3$ in Diskotheken mit Höchstwerten um 10 ng/m^3 in Kneipen und Diskotheken.“

Dies zeigt, dass die Raumlufthbelastung mit Benzo(a)pyren im Schlafzimmer der streitgegenständlichen Mietsache selbst die durchschnittliche Belastung in Diskotheken (vor Umsetzung des Rauchverbots) übersteigt und somit laut Fazit der Studie zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung führt.

Die vom Klägervorteiler aufgezeigten Benzo(a)pyren-Expositionspfade führen zur derzeit unvermeidlichen allgemeinen Hintergrundbelastung. Laut dem von Dr. Busch herangezogenen Factsheet „Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)“ (Schweiz 2008) kann und sollte diese Hintergrundbelastung beispielsweise durch eine ausgewogene Ernährung begrenzt werden. Hierzu heißt es:

„bei Personen, die extrem viel Cerealien und Räucherwaren verzehren, liegt der MOE in einem kritischen Bereich, und eine Änderung der Konsumgewohnheiten erscheint angezeigt“

Da in Fachkreisen Konsens darüber herrscht, dass für kanzerogene Stoffe keine untere Wirkungsschwelle benannt werden kann und somit ein Minimierungsgebot besteht, ist die Argumentation des Klägervorteilers als zynisch zu bezeichnen.

Sofern sich sein „geradezu wüst übertriebenen“ auf das im Vergleich zur Landshuter Allee

um 750% erhöhte Krebserkrankungsrisiko bezieht, so sei dem Klägervertreter versichert, dass dieser erschreckend hohe Prozentwert identisch ist mit der Aussage, dass das Erkrankungsrisiko um das 7,5 fache erhöht ist.

Zu IV. 1.:

Der bewusst unwahre Parteivortrag der Klägerseite kann nicht nachträglich durch eine angebliche Nachlässigkeit revidiert werden.

Da das Herausstemmen der Parkettstücke im Auftrag und Beisein der Klägerin stattfand und diese Tatsache auch mehrfach im Bericht des Privatgutachters (K 3) erwähnt wird, greift weder „*wußten wir nicht*“ noch „*übersehen*“.

Der bewusst wahrheitswidrige Sachvortrag wurde seitens des Klägervertreters auch in der mündlichen Verhandlung am 25.03.2011 wiederholt. Da den Beklagten mittels dieses Betrugsversuchs ein Vermögensschaden zugefügt werden sollte, handelt es sich um einen klaren Fall des versuchten Prozessbetrugs, der bereits Wirkung auf das erkennende Gericht hatte. Dies zeigt sich daran, dass selbst nach Richtigstellung des Sachverhalts im Protokoll der mündlichen Verhandlung die Parkettentnahme von Dr. Busch als eine Behauptung der Beklagten zu 1) wiedergegeben wird. Auch die Formulierung „*Probeentnahme durch die Privatgutachter*“ im Beweisbeschluss lässt darauf schließen, dass das Gericht nicht vom Wahrheitsgehalt der Aussage der Beklagten zu 1) überzeugt war.

Zu IV. 2.:

Wie die Beklagten bereits im Schriftsatz vom 21.06.2011 (Seite 19, Punkt 11) ausgeführt haben, ließ die Klägerin ihrer Ankündigung auch entsprechende Taten folgen, indem sie Handwerkertermine zur Einholung von Kostenvoranschlägen vereinbarte. Wie ebenfalls bereits erwähnt, fand der letzte diesbezügliche Termin, bei welchem auch die, während der Schadstoffsanierung erforderliche Möbeleinlagerung der Beklagten ausführlich besprochen wurde, nur einen Tag vor Zustellung der fristlosen Kündigung statt.

Eine derartige Vorgehensweise, welche auch die Erhebung einer Mangelbeseitigungsklage unmöglich machte, verstößt gegen Treu und Glauben und ist somit sittenwidrig.

Zu IV. 3.:

Hiermit weisen die Beklagten den Klägervertreter darauf hin, dass sie den Vorwurf des **belegbaren** versuchten Prozessbetrugs nicht nur gegenüber der Klägerin sondern auch ihm gegenüber erheben.

- Aus einem Mietverhältnis ergeben sich gemäß § 535 BGB nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Pflicht des Vermieters ist: „die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten“. Pflicht des Mieters ist: „dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten“. Kommt der Vermieter seiner oben genannten Pflicht nicht nach, so ist der Mieter berechtigt die Miete zu mindern.

Da der Untersuchungsbericht der GfU (B 3) zu dem Ergebnis kommt, dass auf die

Nutzung des Schlafzimmers verzichtet werden sollte, gingen und gehen die Beklagten davon aus, dass gemäß § 536 BGB die „Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch“ aufgehoben und somit die Miete per Gesetz gemindert ist.

- Wie bereits im Schriftsatz vom 21.06.2011 mehrfach erwähnt, wurde vor Bekanntwerden der Schadstoffbelastung das Fehlen der Sockelleisten weder thematisiert noch wurden die Beklagten aufgefordert die Leisten zu montieren. Von einer Weigerung kann somit keine Rede sein.
- Das Thema der geringfügigen teilgewerblichen Nutzung wurde nach Ansicht der Beklagten bereits durch die vorangegangenen Schriftsätze erschöpfend erörtert.

Für die Geringfügigkeit der teilgewerblichen Nutzung bieten die Beklagten als

Beweis: Richterlicher Augenschein

- Wie ebenfalls schon mehrfach mitgeteilt, wurde das Haus auch in den vergangenen Monaten den Umständen entsprechend gelüftet und gereinigt. Es kam in dieser Zeit weder zu einer Schimmelbildung noch zu Schimmelschäden.

Beweis: Richterlicher Augenschein

- Da keine Werkbank im Speicher aufgestellt ist, können die Beklagten eine solche auch nicht entfernen.

Beweis: Richterlicher Augenschein

Zur angeblichen Einsturzgefahr sei nochmals angemerkt, dass die Klägerin die Möbel der Beklagten während der Schadstoffsanierung im Speicher lagern lassen wollte. Schon dies macht die Behauptung, es bestehe Einsturzgefahr unglaubwürdig.

Abschließend möchten die Beklagten anmerken, dass die permanente Wiederholung der fristlosen Kündigung sowie das Hervorzaubern immer weiterer angeblicher Vertragsverstöße bis hin zu Kündigungsgründen, wie ein offen stehendes Gartentor allmählich absurde Züge annimmt.

Michael Bauer

Marion Stein